

Gemeinde Reichshof, Hauptstr. 12, 51580 Reichshof		Anlage 4.1	
Ummeldung (Anmeldung bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde)		Tagesstempel der Meldebehörde	Amtl. Vermerke:
Bitte Hinweise beachten!			
Bisherige Wohnung			Tag des Auszugs:
Postleitzahl:	Gemeinde:	Ortsteil:	
Straße:	Hausnummer:	Zusätze:	
Künftige Wohnung			Tag des Einzugs:
Postleitzahl:	Gemeinde:	Ortsteil:	
Straße:	Hausnummer:	Zusätze:	
Falls die bisherige Wohnung beibehalten wird: Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?			
bisherige Wohnung		künftige Wohnung	
Personen, die angemeldet werden:			
Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
1			
2			
3			
4			
Bitte Anlage 1.6 ausfüllen, falls Sie - von Ihrem Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenübermittlungen Gebrauch machen wollen oder - Ihre Einwilligung erklären wollen.			
Ort, Datum:			
<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 10px;"/>			
Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen:			
<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 10px;"/>			

Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz NRW		Anlage 1.6
Familienname:		Doktorgrad:
Vornamen		Tag der Geburt:
Straße:	Hausnummer:	Zusätze:
Postleitzahl:	Gemeinde:	Ortsteil:

Wichtiger Hinweis

Sie haben ein kostenloses **Widerspruchsrecht** gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen **Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift)** an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NRW), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§35 Abs. 2 MG NRW).

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach **Einwilligung** erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre Einwilligung erteilt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW). Soweit die Datenweitergabe nur nach der Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen Erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf der Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden.

Von Ihrem Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf diesem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erläuterungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

Erklärung (zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ich erhebe Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten (siehe Hinweis) **an**

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen

Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden

Ich erteile meine Einwilligung zur Weitergabe meiner Daten (siehe Hinweis) **an**

Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Adressbuchverlage

Ort, Datum:

Unterschrift

Gemeinde Reichshof, Hauptstr. 12, 51580 Reichshof

Anlage 4.2

Ummeldebekstatigung (Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde)

Tag des Einzugs:

Postleitzahl:

Gemeinde:

Ortsteil:

Strae:

Hausnummer:

(Ort, Datum)

Im Auftrag

(Unterschrift der Meldebehorde)

Personen, die angemeldet waren:

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
1			
2			
3			
4			

Merkblatt zur Ummeldung (Anmeldung bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde)

Bitte informieren Sie sich aufmerksam vor dem Ausfüllen des Meldescheines über Ihre Rechte und Pflichten sowie über die Zulässigkeit von Datenübermittlungen. Die folgenden Hinweise klären Sie ausführlich auf.

Nach dem Meldegesetz NRW hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, wer eine Wohnung bezieht (§ 13 MG NRW); dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Das Melderecht stellt dabei allein auf den tatsächlichen Vorgang des Beziehens einer Wohnung ab, ohne dessen rechtliche Zulässigkeit zu zu regeln; so wird beispielsweise nicht geprüft, ob die vorgesehene Nutzung der Wohnung baurechtlich zulässig ist. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Angehörige derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammengewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Bei mehr als vier Personen ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Auf verlangen haben Sie der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z.B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen (§ 19 MG NRW).

Rechte

Sie haben nach § 8 MG NRW gegenüber der Meldebehörde hinsichtlich Ihrer Meldedaten ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über Ihre Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Empfänger von Übermittlungen, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung nicht mehr erforderlicher oder unzulässig gespeicherter Daten und Unterrichtung über eine zu Ihrer Person bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilte erweiterte Melderegisterauswahl (§ 34 Abs. 2 MG NRW). Ferner haben Sie ein Recht auf kostenfreie Einrichtung einer Übermittlungssperre im Falle einer Ihnen drohenden Gefahr (§ 34 Abs. 6 MG NRW) oder wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung einer erweiterten Auskunft nachweisen (§ 34 Abs. 7 MG NRW).

Zudem haben Sie ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NRW), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§35 Abs. 2 MG NRW). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre Einwilligung erteilt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW). Soweit die Datenweitergabe nur nach der Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf der Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden.

Von Ihrem Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können Sie bei der Ummeldung durch Erklärung auf dem beigefügten Formular 1.6 oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erläuterungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, können von der Meldebehörde kostenfrei verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen

Ihre Meldedaten dürfen nach dem MG NRW von der Meldebehörde übermittelt werden, an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister (§ 30 MG NRW), an sonstige Behörden und öffentliche Stellen, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung in ihrer Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 31 MG NRW), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 32 MG NRW), an private Stellen nach § 34 MG NRW (nur Ihre Adressdaten, andere Daten nur im Falle eines berechtigten oder öffentlichen Interesses) sowie an die Stellen nach § 35 MG NRW (siehe Abschnitt „Rechte“)

Nach der Meldedatenübermittlung NRW dürfen Meldedaten regelmäßig, d.h. regelmäßig wiederkehrend in allgemein bestimmten Fällen ohne Ersuchen im Einzelfall, übermittelt werden zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht, für die Ehrung von Altersjubiläen und von Ehepaaren bei Ehejubiläen, für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für Aufgaben der Besteuerung, für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Aufgabenerfüllung der Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Aufgaben der Versorgungsverwaltungsverwaltung sowie für die Feststellung der Rundfunkgebühren an die GEZ für den WDR.

Nach der Zweiten Bundesdatenübermittlungsverordnung sind Meldedaten regelmäßig zu übermitteln im Hinblick auf Aufgaben der Kreiswehrrersatzämter, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld an die Bundesanstalt für Arbeit, an den Postrentendienst über verstorbene Einwohner, zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie bei Namensänderungen an das Bundeszentralregister.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.